

|   |   |
|---|---|
| <b>Besichtigung und Entnahmen von im Land Berlin sichergestellten Fahrzeugen durch den Berechtigten</b> ..... | 2 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....  | 2 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....   | 2 |
| <b>Gebühren</b> .....   | 2 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....   | 2 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....   | 3 |
| <b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....   | 3 |

# Besichtigung und Entnahmen von im Land Berlin sichergestellten Fahrzeugen durch den Berechtigten

Durch die Polizei sichergestellte Fahrzeuge werden verwahrt, untergebracht und ggf. technisch untersucht. Die Fahrzeuge werden nach Freigabe der bearbeitenden Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft an den Berechtigten ausgehändigt. Die Besichtigung, Herausgabe von Gegenständen und Sachen aus dem Fahrzeug ist jedoch auch ohne Freigabe des Fahrzeuges möglich.

## Voraussetzungen

- **Besichtigung und Entnahme**

Die Besichtigung oder Entnahme von Gegenständen aus dem sichergestellten Fahrzeug ist im Einzelfall nur mit der Zustimmung der sachbearbeitenden Dienststelle möglich. Um rechtzeitige Klärung vor dem Termin wird daher gebeten.

## Erforderliche Unterlagen

- **Identitätsnachweis**

Personalausweis, Reisepass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige

- **Fahrzeugpapiere**

Eine Besichtigung und/oder Herausgabe von Gegenständen aus dem Fahrzeug ist nur unter Vorlage der Zulassungsbescheinigungen Teil I und/oder Teil II (Fahrzeugpapiere) möglich.

- **Vollmacht**

Bei Besichtigung eines Dritten ist die unterschriebene Vollmacht des Berechtigten zum Termin mitzubringen.

## Gebühren

Gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-**

([http://www.gesetze-im-internet.de/owig\\_1968/](http://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/))

- **Polizeibenutzungsgebührenordnung -PolBenGebO-**

(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PolEBenGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz -ASOG-**

(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ASOG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

- **Strafprozessordnung -StPO-**

(<http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>)

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

Belziger Str.: 30 Minuten

Cecilienstr.: 40 Minuten

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Zuständig ist die Bußgeldstelle des Landes Berlin.